

Berlin, 26.09.2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien- Richtlinie (RED III) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort

Regierungsentwurf vom 27. Juli 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

<b>1.</b>	<b>Executive Summary .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Windenergie an Land und Energiespeicher am selben Standort .....</b>	<b>10</b>
<b>2.1.</b>	<b>Änderungen im WindBG - Genehmigungsrecht.....</b>	<b>10</b>
<b>2.1.1.</b>	<b>§ 2 WindBG-E (Definition Energiespeicher).....</b>	<b>10</b>
<b>2.1.2.</b>	<b>§ 3 WindBG, § 4 WindBG-E (Höhenbegrenzungen).....</b>	<b>10</b>
<b>2.1.3.</b>	<b>§ 6b Abs. 1 WindBG-E .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1.4.</b>	<b>§ 6b Abs. 2 WindBG-E .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1.5.</b>	<b>§ 6b Abs. 3 WindBG-E .....</b>	<b>12</b>
<b>2.1.6.</b>	<b>§ 6b Abs. 4 WindBG-E .....</b>	<b>14</b>
<b>2.1.7.</b>	<b>§ 6b Abs. 5 WindBG-E .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1.8.</b>	<b>§ 6b Abs. 6 WindBG-E .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1.9.</b>	<b>§ 6b Abs. 7 WindBG-E .....</b>	<b>18</b>
<b>2.1.10.</b>	<b>§ 6b Abs. 8 WindBG-E .....</b>	<b>20</b>
<b>2.1.11.</b>	<b>§ 6b Abs. 9 WindBG-E .....</b>	<b>21</b>
<b>2.2.</b>	<b>Änderungen im BImSchG - Genehmigungsrecht.....</b>	<b>21</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>§ 10a Abs. 4 BImSchG-E.....</b>	<b>21</b>
<b>2.2.2.</b>	<b>§10a Abs. 5 BImSchG .....</b>	<b>22</b>
<b>2.2.3.</b>	<b>§ 31k BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfes).....</b>	<b>23</b>
<b>2.2.4.</b>	<b>§ 16b BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfes).....</b>	<b>23</b>
<b>2.3.</b>	<b>Änderungen im BauBG – Planungsrecht .....</b>	<b>24</b>
<b>2.3.1.</b>	<b>§ 245e Abs. 3 BauGB .....</b>	<b>24</b>

<b>2.3.2.</b>	<b>§ 245f BauGB .....</b>	<b>25</b>
<b>2.3.3.</b>	<b>§ 249a Abs. 1 BauGB .....</b>	<b>25</b>
<b>2.3.4.</b>	<b>§ 249a Abs. 2 BauGB .....</b>	<b>27</b>
<b>2.3.5.</b>	<b>§ 249b Abs. 6 BauGB .....</b>	<b>28</b>
<b>2.3.6.</b>	<b>§ 249e Abs. 3 BauGB (neu) .....</b>	<b>28</b>
<b>2.3.7.</b>	<b>§ 249 Abs. 3 BauGB .....</b>	<b>29</b>
<b>2.3.8.</b>	<b>Anlage 3 zum BauGB .....</b>	<b>29</b>
<b>2.4.</b>	<b>Änderungen im ROG - Planungsrecht .....</b>	<b>29</b>
<b>2.4.1.</b>	<b>§ 7 ROG .....</b>	<b>29</b>
<b>2.4.2.</b>	<b>§ 28 Abs. 1 ROG .....</b>	<b>30</b>
<b>2.4.3.</b>	<b>§ 28 Abs. 2, 4, 5 ROG .....</b>	<b>30</b>
<b>2.4.4.</b>	<b>Anlage 3 zum ROG .....</b>	<b>30</b>
<b>2.5.</b>	<b>Änderungen im EEG - Folgeänderungen .....</b>	<b>30</b>
<b>3.</b>	<b>Solarenergie - Genehmigungs- und Planungsrecht .....</b>	<b>30</b>
<b>3.1.</b>	<b>Änderungen im UVPG .....</b>	<b>31</b>
<b>3.2.</b>	<b>Änderungen im WindBG, BauGB und ROG .....</b>	<b>33</b>

## 1. Executive Summary

Der Regierungsentwurf für ein „[Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort](#)“ (im Folgenden „Gesetzesentwurf“) beinhaltet an einigen Stellen zu begrüßende Verbesserungen im Vergleich zum Referentenentwurf und greift damit einige BDEW-Forderungen<sup>1</sup> auf.

Im Ergebnis bleibt aber an zahlreichen Stellen dringender Anpassungsbedarf, der sich in folgenden **drei Bereiche** clustern lässt:

### 1. Anpassungen im Genehmigungsrecht bei Windenergie an Land (WindBG-E, BImSchG-E):

Der Gesetzesentwurf setzt die Richtlinie in wichtigen Punkten nicht zielgenau um. Der BDEW plädiert dafür, die durch die RED III vorgegebenen Erleichterungen bei den umwelt- und verfahrensrechtlichen Prüfungen insbesondere hinsichtlich des **Screenings** sowie des **Zahlungsmechanismus** 1:1 umzusetzen.

### 2. Anpassungen im Planungsrecht bei Windenergie an Land (BauGB-E, ROG-E):

Die durch die RED III eröffnete **Gebietskulisse** sollte in der nationalen Umsetzung nicht beschränkt werden, zudem sind die unabhängig von der RED III im Planungsrecht (BauGB) zusätzlich aufgenommen Regelungen anzupassen. So sind unter anderem das **Repowering** mit den Regelungen im Genehmigungsrecht (BImSchG) zu synchronisieren sowie die vorgesehene Anrechenbarkeit von faktischen **Höhenbeschränkungen** zu streichen.

### 3. Anpassungen bei Solarenergie (WindBG-E, UVP-G-E, BauGB-E, ROG-E):

Der BDEW sieht **keine Beschleunigungswirkung** in der geplanten Umsetzung der RED III für den Ausbau der Photovoltaik und rät von einer – von der Richtlinie auch nicht vorgeschriebenen – Umsetzung ab. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen existiert im derzeitigen Recht über die kommunale Planungshoheit und das Bebauungsplanverfahren ein bewährtes System, das dieser Anpassungen nicht bedarf.

---

<sup>1</sup> [BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 11. April 2024](#)

Die insgesamt **14 dringendsten Anpassungen** für eine echte Beschleunigung der Verfahren aus Sicht des BDEW sind nachfolgend kurz dargestellt. In den Kapiteln 2 und 3 erläutert der BDEW diese und weitere Punkte.

#### Anpassungen im Genehmigungsrecht bei der Windenergie an Land (WindBG-E):

##### **1. Beweislast beim Screening besser klarstellen (§ 6b Abs. 4, 5, 6 WindBG-E)**

Die RED III sieht vor, dass Anträge im Anschluss an das Screening unter Umweltgesichtspunkten genehmigt sind, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der **auf der Grundlage eindeutiger Beweise** die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt (...) höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. In § 6b Abs. 4, 5, 6 WindBG-E wird hingegen auf „eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte“ abgestellt. Tatsächliche Anhaltspunkte sind nicht gleichbedeutend mit eindeutigen Beweisen.

Der BDEW spricht sich für eine Anpassung der Regelung an den Wortlaut der Richtlinie aus, indem zumindest auf **eindeutige tatsächliche Nachweise** abgestellt wird.

##### **2. Einmalzahlung in jährliche Zahlung umwandeln (§ 6b Abs. 7 WindBG-E)**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Umwandlung der jährlichen Zahlung in das Artenhilfsprogramm in eine Einmalzahlung wird strikt abgelehnt. Einmalzahlungen widersprechen dem Wortlaut der RED III. Zudem greift das Umstellen auf eine Einmalzahlung erheblich in die Finanzierungsmechanismen der Vorhabenträger ein und benachteiligt wegen des Vorfinanzierungsaufwands kleinere Unternehmen. Darüber hinaus spiegelt die vorgeschlagene Einmalzahlung nicht im Geringsten den damit verbundenen Barwerteffekt wider. Die intendierte Reduktion der Zahlung ist hingegen zu begrüßen und sollte durch ein Herabsetzen der jährlichen Zahlen erfolgen.

Der BDEW plädiert dafür, den **jährlichen Zahlungsmechanismus beizubehalten** und die Zahlungen abzusenken.

##### **3. Regelungslücke für Bestands-Beschleunigungsgebiete schließen (§ 6a WindBG)**

Weiter fehlt aus Sicht des BDEW eine Regelung, wie mit den Bestands-Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG, umzugehen ist. Diese Gebiete enthalten per se keine Regeln für Minderungsmaßnahmen.

Der BDEW plädiert für eine **Klarstellung**, dass bei Vorhaben in § 6a WindBG-Gebieten, soweit **erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** durch die Zulassungsbehörde **anzuordnen sind**.

#### **4. Wiederaufnahme und Verstetigung des § 31k BImSchG**

Der BDEW spricht sich für eine Wiederaufnahme und Verstetigung der am 15. April 2024 entfallenen Regelung in § 31k BImSchG aus, wonach der **Schalleistungspegel** für Windenergieanlagen an Land um **vier Dezibel** gegenüber dem genehmigten Wert **erhöht** werden durfte.

#### **5. Vereinfachte Typenänderung nicht von Luftverkehrsprüfung ausnehmen**

Der BDEW begrüßt die in § 16b Abs. 8 und 9 BImSchG im Rahmen der BImSchG-Novelle getroffene Regelung zur vereinfachten Typenänderung. Die Regelung ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass die **Zustimmung/Genehmigung der Luftverkehrsbehörde** weiterhin nötig ist.

#### Anpassungen im Planungsrecht bei der Windenergie an Land (BauGB-E, ROG-E):

#### **6. Repowering vereinheitlichen (§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB-E)**

Mit der jüngst erfolgten BImSchG-Novelle wurde der maximal zulässige Abstand der neuen Anlage(n) zur Bestandsanlage von der zweifachen auf die fünffache Höhe der neuen Anlage(n) erweitert. Zudem wurde die Realisierungsfrist von 24 Monaten auf 48 Monate erweitert. Außerdem ist nach den BImSchG-Regelungen auch ein Repowering von 1 zu x-Anlagen möglich. Der Gesetzesentwurf definiert hingegen ein Repowering mit einem Maximalabstand der zweifachen Höhe der Neuanlage, beschränkt das Repowering auf einen 1 zu 1 Austausch und auf 24 Monate. Abweichende Definitionen von Repowering-Vorhaben in zwei verschiedenen Gesetzen sind nicht sinnvoll und führen zu Rechtsunsicherheit. Die Regelungen sind dringend zu harmonisieren.

Der BDEW plädiert für eine Anpassung der Repowering-Regelung im BauGB an die Repowering-Definition im BImSchG im Wege eines **dynamischen Verweises**.

#### **7. Überleitungsvorschrift scharfstellen (§ 28 Abs. 5 ROG-E, § 245 f BauGB-E)**

Windenergiegebiete müssen nach dem neuen Rechtsregime des Gesetzesentwurfes zugleich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Das gilt hingegen nicht bei laufenden

Verfahren, wenn dies zu erheblichen Verzögerungen führen würde. Dann ist eine Beendigung des Verfahrens nach alter Rechtslage möglich und die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet kann in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen. Ohne eine Frist für dieses nachgelagerte Verfahren und ohne Rechtsfolge bei versäumter nachträglicher Ausweisung als Beschleunigungsgebiet droht diese Verpflichtung ins Leere zu laufen. Es gäbe dann Windenergiegebiete, die weder § 6a WindBG-Gebiete (Windenergiegebiete, die per Gesetz zu Beschleunigungsgebieten erklärt wurden) noch neue Beschleunigungsgebiete sind.

Der BDEW spricht sich daher für eine **feste Frist** zur nachträglichen Ausweisung von unter die Überleitungsvorschrift fallenden Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete aus.

#### **8. Anrechenbarkeit bei Höhenbegrenzung streichen (§§ 4 WindBG-E, 249 Abs. 6a BauGB-E)**

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, die Anrechenbarkeit der Flächen nicht hindern. Hier bleibt völlig unklar, was unter den Begriff der „Planbestimmungen“ fällt. Gleichzeitig fehlt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von möglichen Anlagen bzw. der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, wenn weniger geeignete Gebiete ausgewiesen werden und niedrigere Stromerträge geriert werden. Letztendlich stärkt die vorgeschlagene Regelung jegliche Feigenblattplanung.

Der BDEW plädiert für eine **Streichung** der vorgeschlagenen Änderungen zur Anrechenbarkeit von Höhenbeschränkungen. Der BDEW spricht sich stattdessen für die Aufnahme einer **gesetzlichen Klarstellung** aus, dass nur solche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig durchsetzen und die auch für einen **wirtschaftlichen Betrieb** von Windenergieanlagen geeignet sind.<sup>2</sup>

#### **9. Gebiete mit bedeutsamen Arten als Ausschlussgrund streichen (§ 249 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E)**

Der Gesetzesentwurf sieht einen Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen von durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Arten vor. Die Regelung ist gegenüber der RED III überschießend. Unionsrechtlich erforderlich wäre es lediglich, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten auszuschließen. Der Ausschluss anderer Gebiete setzt voraus, dass erhebliche

---

<sup>2</sup> Vergleiche dazu gleichlautender Antrag der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Ziffer 1 der der [BR-Drucksache: 396/24](#))

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten und Datensätzen zu ermitteln. Dieser Ermittlung wird der pauschale Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten gem. § 249 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E nicht gerecht.

Der BDEW plädiert für die **Streichung** von Gebieten **mit bedeutsamen Arten** als Ausschlussgrund.

#### **10. Umfang auf streng geschützte Arten reduzieren (§ 249a Abs. 1 und 2 BauGB-E, 13 Abs. 4 ROG-E)**

Das zu betrachtende Artenspektrum ist im Gesetzesentwurf richtlinienüberschießend umgesetzt, indem an mehreren Stellen auf besonders geschützte Arten abgestellt wird.

Die RED III verlangt hingegen nur Maßnahmen bezogen auf die Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie, d. h. bezogen auf Anhang IV-Tierarten der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL.

Die überschießende Umsetzung führt zu einem erheblichen Mehraufwand und zu einer Verschlechterung der Rechtslage.

Der BDEW spricht sich für eine **1:1 Umsetzung der Richtlinie** aus, indem nur die in der RED III genannten Arten abgestellt wird.<sup>3</sup>

#### Anpassungen bei der Solarenergie (WindBG-E, UVP-G-E, BauGB-E, ROG-E):

#### **11. Regelungen zur Solarenergie wegen fehlender Beschleunigung nicht umsetzen**

Die im Rahmen des Gesetzesentwurfes für die Solarenergie vorgeschlagenen Änderungen im WindBG, UVP-G, BauGB und ROG werden überwiegend als nicht hilfreich eingeschätzt.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) existiert im derzeitigen Recht über die kommunale Planungshoheit und das Bebauungsplanverfahren ein bewährtes System, um geeignete und ausreichende Flächen auszuweisen. Eine Umsetzung der RED III für PV-FFA ist nicht zwingend vorgeschrieben und daher nicht erforderlich.

Der BDEW plädiert dafür, von der **Umsetzung der RED III für die Solarenergie abzusehen**.

---

<sup>3</sup> Vergleiche dazu Ziffer 60 der Ausschussempfehlungen des Bundesrates [BR-Drucksache: 396/24](#))

## **12. UVP-Pflicht für Freiflächen-PV nicht neu regeln**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Freiflächen-PV-Anlagen mit Bebauungsplan ab einer bestimmten Größe UVP-pflichtig bzw. UVP-vorprüfungspflichtig sind. Diese Neuregelung im UVPG stellt eine erhebliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, wonach zwar gewisse Städtebauprojekte UVP-pflichtig bzw. UVP-vorprüfungspflichtig sind, Freiflächen-PV-Anlagen aus Sicht des BDEW aber nicht darunterfallen.

Der BDEW spricht sich **gegen eine Verschärfung der UVP-Pflicht** für Freiflächen-PV aus.

### Speicher

## **13. Definition der Speicher am selben Standort anpassen (§ 2 Nr. 7 WindBG-E)**

Der Gesetzeswortlaut enthält eine richtlinienüberschüssende Definition für Speicher am selben Standort und fordert einen räumlich-funktionalen und dienenden Zusammenhang.

Der BDEW schlägt vor, die **Definition an den Wortlaut der RED III anzupassen** und allein darauf abzustellen, dass die Anlagen am selben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind.

### Netzausbau

## **14. Umsetzung der RED III auch für Netzausbau sicherstellen**

Generell ist darauf zu achten, dass bei Maßnahmen zur Beschleunigung des EE-Anlagenbaus immer auch Maßnahmen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaues erfolgen müssen. Nur so können die bereits zeitlich auseinanderfallenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beider Infrastrukturen zumindest einigermaßen synchron gehalten werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen in der Reihenfolge der Gesetzesänderungen:

## 2. Windenergie an Land und Energiespeicher am selben Standort

### 2.1. Änderungen im WindBG - Genehmigungsrecht

#### 2.1.1. § 2 WindBG-E (Definition Energiespeicher)

Der BDEW plädiert dafür, die Definition der Energiespeicheranlagen am selben Standort an den Wortlaut der Richtlinie anzupassen:

**Der BDEW schlägt folgende Änderung des § 2 Nr. 7 WindBG vor:**

Energiespeicher am selben Standort: **Eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind; Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen;**

#### 2.1.2. § 3 WindBG, § 4 WindBG-E (Höhenbegrenzungen)

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, die Anrechenbarkeit der Flächen nicht hindern.

Der BDEW plädiert für eine Streichung der vorgeschlagenen Änderungen zur Anrechenbarkeit von Höhenbeschränkungen.

Der BDEW lehnt eine Anrechnung faktisch höhenbegrenzter Flächen auf die Flächenziele ab und fordert im Gegenzug dazu eine gesetzliche Klarstellung zur Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs auf ausgewiesenen Flächen.

**Der BDEW schlägt folgende Ergänzung in § 3 Abs. 1 S. 1 WindBG vor:**

In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen, **wobei nur solche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen**

**regelmäßig durchsetzen und die auch für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.<sup>4</sup>**

**Zudem schlägt der BDEW die Streichung des § 4 Abs. 1 S. 6 WindBG vor:**

**~~(6) Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht.~~**

### **2.1.3. § 6b Abs. 1 WindBG-E**

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich für Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten. Durch den Gesetzesentwurf wurden sinnvolle Ergänzungen vorgenommen. So wurde der Anwendungsbereich von Windenergieanlagen an Land inklusive Nebenanlagen auf Energiespeicher am selben Standort erweitert.

### **2.1.4. § 6b Abs. 2 WindBG-E**

Absatz 2 setzt die Genehmigungserleichterungen für die vom Anwendungsbereich erfassten Anlagen in Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land um.

Was weiterhin fehlt ist, bei der Natura2000-Prüfung auch auf § 33 BNatSchG zu verweisen. Damit ist Art. 15c Abs. 1b der RED III noch nicht umgesetzt.

Zu begrüßen ist, dass im Gesetzesentwurf eine Abgrenzung zur Eingriffsregelung vorgenommen wurde. Das hatte der BDEW gefordert.

**Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 2 WindBG an:**

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist  
1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

---

<sup>4</sup> Vergleiche dazu gleichlautender Antrag der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Ziffer 1 der der [BR-Drucksache: 396/24](#))

2. abweichend von § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 ~~und~~ 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch. Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **2.1.5. § 6b Abs. 3 WindBG-E**

Absatz 3 regelt den Ablauf des Überprüfungsverfahrens. Erfreulicherweise wurden einige Forderungen des BDEW aufgegriffen. Es bleibt jedoch Nachbesserungsbedarf.

In Umsetzung von Art. 16a Abs. 4 RED III muss Ziel des Überprüfungsverfahrens sein, festzustellen, ob das Projekt „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (...) durchgeführt wurden, nicht ermittelt wurden. Es ist also festzustellen, ob eine neue, fachgutachterlich ermittelte Datenlage ein anderes Maßnahmenkonzept als bei Planaufstellung erfordert. Leider fehlt eine Art. 16a Abs. 4 RED III entsprechende Konkretisierung im Gesetzesentwurf. Damit droht das Überprüfungsverfahren zur „Achillesferse“ der Regelung zu werden.

Zudem findet sich die im Gesetzesentwurf enthaltene Eingrenzung der Datengrundlage auf Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit, die maximal 5 Jahre alt sein dürfen, nicht in der RED III wieder. Die Richtlinie verhält sich dazu nicht und nimmt damit eine gewisse Datenunschärfe in Kauf. Die Einschränkung der Datengrundlage ist aus Sicht des BDEW jedoch nachvollziehbar.

Der BDEW begrüßt, dass das in der Richtlinie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis anders als im Referentenentwurf nun zum Teil abgebildet wird. Das hatte der BDEW gefordert.

Allerdings entspricht die gewählte Formulierung, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen müssen, nicht den Anforderungen der RED III.

Die RED III sieht vor, dass Anträge im Anschluss an das Screening unter Umweltgesichtspunkten genehmigt sind, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der **auf der Grundlage eindeutiger Beweise** die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt (...) höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Tatsächliche Anhaltspunkte sind nicht gleichbedeutend mit eindeutigen Beweisen. Die Regelung sollte an den Wortlaut der Richtlinie angepasst werden. Zumindest ist auf **eindeutige tatsächliche Nachweise** abzustellen. Wünschenswert wäre zudem, wenn klargestellt wird, dass nur **ausnahmsweise** von höchstwahrscheinlichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Weiter fehlt aus Sicht des BDEW eine Regelung, wie mit den Bestands-Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG, umzugehen ist. Diese Gebiete enthalten per se keine Regeln für Minderungsmaßnahmen.

Zudem muss klar sein, dass der Vorhabenträger nur darstellen muss, welche Maßnahmen er bezogen auf welche Umwelteinwirkungen ergreifen will. Es sind diesbezüglich keine weiteren Unterlagen und insbesondere keine Wirksamkeitsnachweise beizubringen. Da nunmehr auch die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren Teil der Vollständigkeit und relevant für das Laufen der Frist nach Satz 7 sind, ist außerdem klarzustellen, dass außer den genannten Unterlagen, keine zusätzlichen Nachweise beigebracht werden müssen.

Weiter ist die Einhaltung der Vorschriften der Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes näher einzugrenzen. Die gewählte Formulierung ist zu unbestimmt und birgt die Gefahr extensiver Auslegungen und weiterer Prüfpflichten zulasten der beschleunigten Durchführung der Vorhaben.

### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 3 WindBG an:**

(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt, **um festzustellen, ob diese Daten von den Daten bei der Umweltprüfung des Plans zur Ausweisung des Gebiets abweichen. Die Daten müssen fachgutachterlich ermittelt worden sein.** Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. **Die Zulassungsbehörde teilt dem Träger des Vorhabens auch schon vor Antragstellung auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen mit, welche Daten vorhanden sind.** Der Träger des Vorhabens hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über

Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. **Wurde ein Beschleunigungsgebiet nach § 6a bestimmt, sind, soweit erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Vorhabenträgers durch die Zulassungsbehörde anzuordnen.** Die Unterlagen sind **statt der Nachweise zur Einhaltung der Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes** und zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3, ob **aufgrund abweichender Daten nach Satz 1** eindeutige tatsächliche ~~Anhaltspunkte~~ **Nachweise** vorliegen, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 **ausnahmsweise** höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Abs. 4 des Baugesetzbuches nicht ermittelt wurden und **es dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach § 33, 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder zum Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes kommen wird** ~~die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist,~~ **ohne dass es dafür gesonderter Unterlagen seitens des Trägers des Vorhabens bedarf.**

#### 2.1.6. § 6b Abs. 4 WindBG-E

Absatz 4 regelt die Fristen für das Überprüfungsverfahren und enthält Regelungen zur Vollständigkeit.

Es ist nicht ersichtlich, warum in § 6b Abs. 4 WindBG-E von den erst jüngst angepassten § 10 Abs. 5 S. 3 HS 1, S. 4 BImSchG und § 7 Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV abweichende Regelungen getroffen werden. Dort wird bereits geregelt, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Frist zur Beteiligung der Fachbehörde von einem Monat (ab Vollständigkeit des Antrages) bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien eine Entscheidung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Fristablaufes geltenden Sach- und Rechtslage zu treffen hat.

§ 6b Abs. 4 S. 1 WindBG-E bringt demgegenüber nicht nur keinen Mehrwert, sondern verlängert die Frist sogar noch, da hier erst nach 45 Tagen das Screening abgeschlossen wird. Die Regelung führt somit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern zu einer Verlängerung und zu einer unnötigen Steigerung der Komplexität. Die Screening-Frist sollte einheitlich und im Einklang mit dem BImSchG auf 1 Monat festgelegt werden.

Die Aufnahme der 45 Tage Frist ist jedoch im Hinblick auf die in der RED III vorgesehene Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten notwendig. Siehe dazu [Stiftung Umweltenergie recht, Die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land](#): „Die Fallkonstellation, dass die Zulassungsbehörde innerhalb der Screening-Frist keine Entscheidung trifft, wurde nicht umgesetzt. Mit Ablauf der Screening-Frist soll eine Art Bindungswirkung bezogen auf die Vorgaben aus dem europäischen Arten-, Habitat- und Gewässerschutzrecht für die spätere Genehmigung eintreten. Die dem Screening unterliegenden Aspekte dürfen dem Vorhaben im Rahmen der abschließenden Genehmigungsentscheidung nicht mehr entgegengehalten werden.“

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 4 WindBG an:**

**(4) Trifft die Zulassungsbehörde innerhalb von 45 Tagen keine Entscheidung darüber, ob erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorliegen, kann dem Vorhaben im Genehmigungsverfahren nicht mehr entgegengehalten werden, dass erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorliegen.** ~~Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Vollständigkeit der Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten, und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung überhaupt ermöglichen. Die Frist nach Satz 1 beginnt spätestens mit Bestätigung der Vollständigkeit durch die Zulassungsbehörde oder nach Ablauf der Frist nach § 10a Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder, sofern die Zulassungsbehörde nach § 10a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Zulassungsbehörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. Für die Bestätigung der Vollständigkeit ist § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Gibt eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte nach Absatz 3 Satz 5 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will.~~

### 2.1.7. § 6b Abs. 5 WindBG-E

Absatz 5 regelt das Verfahren, wenn keine eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkte festgestellt wurden (positives Screening). Auch hier ist auf eindeutige tatsächliche Nachweise abzustellen.

Die in diesem Fall stets anzuordnenden Maßnahmen für Fledermäuse sind nicht nachvollziehbar und zu streichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in jedem Projekt ein Artenschutzkonflikt mit Fledermäusen besteht.

#### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 5 WindBG an:

(5) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche ~~Anhaltspunkte~~ **Nachweise** im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Träger des Vorhabens unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 3 vorgelegten Unterlagen **die dennoch erforderlichen und verfügbaren** Maßnahmen im Zulassungsbescheid an. ~~Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der Windenergieanlage an Land hat die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der Windenergieanlage anpassen.~~

### 2.1.8. § 6b Abs. 6 WindBG-E

Absatz 6 regelt das Verfahren bei negativem Screening.

Der BDEW lehnt die in hierfür durch den Regierungsentwurf neu eingefügte **obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung** ab.

Diese Regelung läuft auf eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage hinaus, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 Windenergieanlagen erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die vorgeschlagene Regelung ist weder völker- noch unionsrechtlich gefordert.

Entgegen den Andeutungen auf Seite 55 der Entwurfsbegründung fordert die Aarhus-Konvention (AK) gerade keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 a), Abs. 2, Abs. 7 AK ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im weitesten Sinne nur bei Entscheidungen über die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchzuführen. Die Liste der in Art. 6 Abs. 1 a) AK genannten Tätigkeiten erfasst für den Energiebereich u. a. Kernkraftwerke oder Wärmekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung

von mindestens 50 MW. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden dort weder im Allgemeinen noch im Speziellen mit Windenergieanlagen genannt. Folglich sind die **Vorschriften der Aarhus-Konvention** über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gerade **nicht anwendbar**. Somit kann sich hieraus auch keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung für WEA ergeben.

Auch die RED III trifft keine Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren. Lediglich in Art. 16b Abs. 5 S. 2 RED III ist geregelt, dass die Entscheidungen nach Satz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. „Entscheidung“ in diesem Sinne ist die in Art. 16b Abs. 5 S. 1 HS 2 RED III nur für den Fall vorgesehene „Verwaltungsentscheidung“ (= Genehmigung), dass eindeutige Beweise dafür gegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des Vorhabengebietes höchstwahrscheinlich unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Dies entspricht der Sache nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG. Eine solche kann nach geltender Rechtslage auch im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Auch die Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 30 der RED III (Seite 55 der Entwurfsbegründung) ist nicht hilfreich. Zum einen sind Erwägungsgründe – ähnlich wie eine Gesetzes- oder Entwurfsbegründung – lediglich zur Auslegung des eigentlichen Normtextes heranzuziehen. Zum anderen lässt sich dem Erwägungsgrund 30 keine konkrete dahingehende Vorgabe entnehmen. Dort heißt es nämlich lediglich, die Mitgliedstaaten „sollten [...] geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung lokaler Gemeinschaften an Projekten [...] zu fördern.“ Hieraus dürfte allenfalls ein Appell abzuleiten sein, Möglichkeiten der finanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden bzw. der dortigen Bevölkerung vorzusehen. Soweit Erwägungsgrund 30 darüber hinaus auf die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention hinweist, dürfte dies rein deklaratorisch zu verstehen sein.

Die vorgeschlagene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis ist also weder völker- noch unionsrechtlich oder nach geltender nationaler Rechtslage gefordert. Sie läuft dem eigentlich intendierten Beschleunigungszweck des Gesetzesentwurfes diametral entgegen. Denn selbst unter Verzicht auf den Erörterungstermin dauern förmliche Genehmigungsverfahren selbst bei optimalem Verlauf mindestens vier Monate länger als vereinfachte (vgl. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vergleiche dazu gleichlautender Antrag der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Ziffer 19 der der [BR-Drucksache: 396/24](#))

Bezogen auf die bei negativem Screening von der Behörde anzuordnenden **verhältnismäßigen Maßnahmen** regt der BDEW an, auf die Systematik des § 45b BNatSchG zu verweisen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen stimmen zwar mit dem Wortlaut der Richtlinie überein, werden im nationalen Kontext allerdings als Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung verstanden. Insofern regt der BDEW an, die laut Begründung hierunter fallenden Maßnahmen explizit im Gesetz zu benennen.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 6 WindBG an:**

(6) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige tatsächliche **Anhaltspunkte Nachweise** im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so ~~beteiligt sie im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist zu begründen und gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht auszulegen. Im Zulassungsbescheid ordnet die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid~~ neben den in Absatz 5 genannten Maßnahmen weitere, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. **Die Verhältnismäßigkeit richtet sich für die Prüfung der Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 45b Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.** Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die Zulassungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens geeignete und verhältnismäßige **CEF-, FCS- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen** an. Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung können als behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

#### **2.1.9. § 6b Abs. 7 WindBG-E**

Absatz 7 regelt die Höhe und den Ablauf von Zahlungen in das Artenhilfsprogramm.

Der Gesetzesentwurf stellt den bisherigen Mechanismus von laufenden jährlichen Zahlungen auf eine einmalige Zahlung bei Inbetriebnahme um.

Der BDEW **lehnt die Einmalzahlung ab** und plädiert für eine Rückkehr zu laufenden Zahlungen.

Das sieht auch die RED III so (dort: „zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage“).

Die vorgeschlagene Einmalzahlung führt zu einem erheblichen Eingriff in die Projektfinanzierung der Vorhaben. Laufende Zahlungen sind wesentlich einfacher aus den

laufenden Einnahmen zu begleichen, wohingegen eine Vorab-Zahlung mit entsprechendem Zinsaufwand mitfinanziert werden muss. Damit geht eine vermutlich nicht gewollte **erhebliche Benachteiligung kleinerer Vorhabenträger** einher.

Bei jährlichen Zahlungen kann im Übrigen auch eine längere Laufzeit der Anlagen zu höheren Artenschutzmaßnahmen führen, da vorab nicht klar ist, wie lange die Anlage betrieben werden wird.

Hinzukommt, dass im Fall einer späteren Änderung der Sach- oder Rechtslage eine **Rückzahlung der Einmalzahlung** mit hohem Aufwand verbunden ist, laufende Zahlungen jedoch leicht angepasst werden können.

Des Weiteren spiegelt die vorgeschlagene Einmalzahlung nicht den Barwert der Vorabzahlung wider. Die Einmalzahlung nach Satz 1 Ziffer 1 und 2 ist im Vergleich zu den bisher vorgesehenen jährlichen Zahlungen **um 50-60 % zu hoch**.

Die durch die vorgeschlagene Einmalzahlung intendierte Reduktion der Zahlung ist hingegen zu begrüßen. Ohne Berücksichtigung des Barwertes sind die neuen Zahlen in der Summe niedriger als die bisherigen Zahlungen. Diese Reduktion sollte durch eine erneute Umrechnung der neuen Werte in jährliche Werte fair umgesetzt werden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum bei fehlenden Daten trotzdem eine Zahlung erfolgen soll. Die RED III sieht das jedenfalls nicht vor. Der BDEW plädiert für eine Streichung der Zahlungspflicht bei fehlenden Daten. Sollte dem nicht entsprochen werden, ist die Zahlung auf 1.000 EUR je Megawatt installierter Leistung herabzusetzen.

### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 7 WindBG an:**

(7) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als ~~pauschale Einmalzahlung~~ **jährlich zu leistender Betrag** festzusetzen. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

1. für Windenergieanlagen an Land:

~~7-800~~ **390** Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen, ~~52-000~~ **2.600** Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,

2. für Energiespeicheranlagen 8 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, **sind keine Zahlungen zu leisten.** ~~beträgt die Höhe der Zahlung:~~

~~1. für Windenergieanlagen an Land 20.000 Euro je Megawatt installierter Leistung,~~

~~2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.~~

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage ~~bei Inbetriebnahme der Anlage~~ als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.

### **2.1.10. § 6b Abs. 8 WindBG-E**

Absatz 8 regelt die Rechtsfolgen bei der Anordnung von Maßnahmen oder Festsetzung von Zahlungen.

Der BDEW regt an, die Regelung im Einklang mit den Ausschussempfehlungen des Bundesrates nachzuschärfen<sup>6</sup>:

Nach der RED III ist – unbeschadet des Screenings – bei Einhaltung der Regeln auf Ebene und bei Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Projekte nicht gegen die in der Richtlinie genannten Bestimmungen verstoßen.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6 Abs. 8 WindBG an:**

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist **davon**

<sup>6</sup> Vergleiche dazu Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Ziffer 23 der [BR-Drucksache: 396/24](#))

**auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage nicht gegen die Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes verstoßen; eine weitergehende über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften ist daher der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durchzuführen. Eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt, sofern und soweit die Regelungen des Fachrechts neben den Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes anwendbar wären.**

#### **2.1.11. § 6b Abs. 9 WindBG-E**

Absatz 9 regelt das Verhältnis zwischen §§ 6 und 6b WindBG. Die getroffenen Vorrangregeln für § 6 WindBG, außer der Vorhabenträger votiert zu § 6b WindBG, sind zu begrüßen.

## **2.2. Änderungen im BImSchG - Genehmigungsrecht**

### **2.2.1. § 10a Abs. 4 BImSchG-E**

Der BDEW empfiehlt, § 10a Abs. 4 BImSchG-E zu streichen. Im Sinne des Gebotes des kohärenten und widerspruchsfreien Einfügens der zur Umsetzung der RED III getroffenen nationalen Sondervorschriften in den vorgefundenen Rechtsbestand sind die dortigen „Maßgaben“ zur Anwendung der erst jüngst über die BImSchG-Novelle geänderten 9. BImSchV kritisch zu sehen.

Gemäß § 10a Abs. 4 Nr. 2 BImSchG-E hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrages nunmehr innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages (Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet) bzw. innerhalb von 45 Tagen (außerhalb eines Beschleunigungsgebietes) zu bestätigen. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV hat die Behörde die Vollständigkeit des Antrages unverzüglich, innerhalb eines Monats zu prüfen.

Zwar ist der Entwurf Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III nachempfunden. Allerdings hätte unionsrechtlich kein Erfordernis für eine von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV abweichenden Regelung bestanden. Die dort statuierte Pflicht zur Vollständigkeitsprüfung innerhalb eines Monats ist nämlich aus Sicht des Vorhabenträgers und im Lichte des Beschleunigungsinteresses die gegenüber Art 16

Abs. 2 S. 1 RED III günstigere Regelung. Lediglich in den Fällen, in denen ein Monat mehr als 30 Tage hat, räumt die bestehende nationale Regelung der Behörde einen zusätzlichen Tag zur Prüfung ein. Angesichts der Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren insbesondere bei WEA wird man hierin keine Verletzung des Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III sehen können.

Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV abweichende Fristen für bestimmte Fälle geregelt werden sollten: Zum einen entsprechen 30 Tage nicht in jedem Fall einem Monat, was zu unklaren und widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Zum anderen erschließt sich nicht, warum an die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen differenzierte Anforderungen je danach zu stellen sind, ob es sich um eine RED III-Anlage in einem Beschleunigungsgebiet (dann: 30 Tage), eine sonstige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (dann: 1 Monat, d. h. zwischen 28 und 31 Tagen) oder eine RED III-Anlage außerhalb eines Beschleunigungsgebietes (dann: 45 Tage) handelt: Die Anforderungen an die Vollständigkeit eines Antrages sind in allen Fällen gleich, zumal der Gesetzgeber kodifiziert hat. Es besteht daher kein sachlicher Grund, in § 10a Abs. 4 BImSchG-E von § 7 der 9. BImSchV abweichende Regelungen über die Vollständigkeitsprüfung aufzunehmen.

### **2.2.2. §10a Abs. 5 BImSchG**

Die Regelung, dass Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zum einen ist aber auch hier nicht nachvollziehbar, warum insofern eine Sonderregelung für RED III-Anlagen geschaffen wird. Denn eine ordnungsgemäße Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 S. 7 RED III könnte auch dadurch erfolgen, dass in § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG und S. 2 und § 2 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV die Worte „schriftlichen oder“ gestrichen werden. Hierdurch würde der Gesetzgeber nicht nur unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen, sondern könnte darüber hinaus einen Beitrag zur Beschleunigung und Digitalisierung (gerade auch im Sinne des Bund-Länder-Pakts vom 6. November 2023) leisten.

Zum anderen wäre es wünschenswert, die Frist zur ausschließlichen elektronischen Verfahrensführung vorzuziehen. Die Möglichkeit zur elektronischen Antragseinreichung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Var 2 BImSchG wurde bereits durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 626) eingeführt. Die Tatsache, dass diese Möglichkeit vielerorts auch über sieben Jahre nach ihrer Einführung praktisch nicht genutzt werden kann, zeigt, dass die Umsetzung der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers forciert und mit Nachdruck eingefordert werden muss. Es ist beispielweise nicht hinnehmbar, dass das in vielen Bundesländern zu verwendende ELiA-Formular nach wie vor nicht online eingereicht werden

kann, sondern die Formblätter nach digitalem Ausfüllen ausgedruckt und in physischer Form bei der Behörde eingereicht werden müssen, um Formfehler zu vermeiden.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der RED III neu eingeleiteten Genehmigungsverfahren ohne Ausnahme vollständig elektronisch durchzuführen. Ggf. sind für eine Übergangszeit Formerfordernisse abzusenken, z. B. die Übersendung eines mit eingescannter Unterschrift versehenen Dokumentes im PDF-Format per einfacher E-Mail zuzulassen.

### **2.2.3. § 31k BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfes)**

Der BDEW spricht sich für eine Wiederaufnahme und Verstetigung der am 25. April 2024 ausgelaufenen Regelungen für die Wintermonate (Oktober bis April) bezogen auf den Schallleistungspegel aus, wonach eine Erhöhung in dieser Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert gestattet ist.

### **2.2.4. § 16b BImSchG (bisher nicht Teil des Gesetzesentwurfes)**

Der BDEW begrüßt die in § 16b Abs. 8 und 9 BImSchG im Rahmen der BImSchG-Novelle getroffene Regelung zur vereinfachten Typenänderung. Die Regelung ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass die Zustimmung/Genehmigung der Luftverkehrsbehörde weiterhin nötig ist.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 16 b Abs. 9 BImSchG an:**

(9) In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und § 15 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes sind ~~ist~~ entsprechend anzuwenden.**

Zudem sollte die Überschrift zu § 16b BImSchG wieder in ihre ursprüngliche Fassung „**Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; Sondervorschriften für Windenergieanlagen**“ geändert werden, denn es handelt sich bei den Regelungen in § 16b BImSchG nicht nur um Regelungen zum Repowering. Die in der BImSchG-Novelle vorgenommene Änderung der Überschrift zu „Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ führt zu erheblichen Praxisproblemen, denn es wird teilweise argumentiert, die Regelung zur Typenänderung wäre nur in Repowering-Fällen anwendbar.

## 2.3. Änderungen im BauBG – Planungsrecht

### 2.3.1. § 245e Abs. 3 BauGB

Im Gesetzesentwurf wird in § 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB-E bei der planungsrechtlichen Betrachtung von Repowering-Vorhaben der bisherige Verweis auf § 16b BImSchG i. d. F. v. 24. September 2021 durch eine eigenständige Definition von Repowering-Vorhaben ersetzt.

Dabei bleibt insbesondere der gem. Nr. 2 einzuhaltende Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage mit dem zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage (2H) gegenüber dem gerade erst geänderten § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG (5H) zurück.

Hintergrund: Mit der Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden die Regelungen für das Repowering (§ 16b BImSchG) an die Regelung in § 45c BNatSchG angepasst und damit ausgeweitet: Die zeitlichen Vorgaben zur Errichtung von Windrädern wurden von 24 auf 48 Monate erweitert und der Abstand zwischen Bestandsanlage und Neuanlage von 2H auf 5H erweitert. Zudem ist nach § 16b BImSchG der Ersatz von alten durch neue Anlagen ohne ein festgelegtes Ersatzverhältnis („1 zu x“) möglich. Das Anliegen dieser Ausweitung war es, den Ausbau durch Repowering bis zum Jahre 2030 zu beschleunigen.

Dieses Anliegen wird durch die vorgesehene Sonderdefinition des Repowerings im Bauplanungsrecht konterkariert. Zudem sind abweichende Definitionen von Repowering-Vorhaben in zwei verschiedenen Gesetzen nicht sinnvoll und führen zu Rechtsunsicherheit.

Die jeweiligen bauplanungsrechtlichen Normen sollten sich daher strikt an der immissionsschutzrechtlichen Definition orientieren (Einfügen eines dynamischen Verweises „in der jeweils gültigen Fassung“).

Das der Gesetzesentwurf beim Repowering nun nicht mehr auf die „Grundzüge der Planung“ abstellt, ist hingegen zu begrüßen und sollte beibehalten werden.

#### **Der BDEW regt folgende Änderung in § 245e Abs 3 BauGB an:**

Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben **im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung**, ~~die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben,~~ nicht entgegengehalten werden, ~~wenn bei einem vollständigen Austausch~~

~~1. die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und~~

~~2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.~~

### 2.3.2. § 245f BauGB

Die Überleitungsvorschrift regelt, dass auch in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a BauGB ausgewiesen werden sollen. Die Regelung ist zu begrüßen, sollte aber als „muss“-Vorschrift ausgestaltet werden.

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 245f Abs.3 BauGB an:**

(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans **oder Regionalen Teil-Entwicklungsplans Wind** gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249a darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet soll zugleich mit der Darstellung des Windenergiegebiets erfolgen, es sei denn, dies führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer wesentlich längeren Verfahrensdauer. **In diesem Fall ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung vorzunehmen.**

Dementsprechend ist auch § 28 Abs. 5 ROG anzupassen.

### 2.3.3. § 249a Abs. 1 BauGB

Der Gesetzesentwurf sieht einen Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutendem Vorkommen von durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Arten vor.

Die Regelung ist gegenüber der RED III überschießend. Unionsrechtlich erforderlich wäre es lediglich, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten auszuschließen. Der Ausschluss anderer Gebiete setzt voraus, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten und Datensätzen zu ermitteln. Dieser Ermittlung wird der pauschale Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten gem. § 249 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E nicht gerecht.

Die Definition solcher Gebiete folgt keinen einheitlichen und definierten Kriterien, sondern obliegt dem Ermessen der zuständigen Behörden. Darüber hinaus erfolgt regelmäßig keine konkrete Prüfung, ob die Errichtung von WEA in diesen Gebieten erhebliche

Umweltauswirkungen haben könnte, sondern allenfalls eine pauschale Annahme solcher Auswirkungen. Durch diese überschießende nationale Umsetzung drohen zusätzliche Flächen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verloren zu gehen.

Zudem erfolgt durch die vorgenommene Konkretisierung der „sensiblen Gebiete“ durch den Verweis auf Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 12 (= europäische Vogelarten) und Nr. 14 BNatSchG (= streng und besonders geschützte Arten) eine Erweiterung des Prüfrahmens.

Durch den Verweis auf Nr. 14 sind auch die besonders geschützten Arten umfasst, wodurch die zu berücksichtigende Anzahl an Arten groß wird (u. a. auch einige Amphibien, Säugetiere); hier sollte auf die streng geschützten Arten abgestellt werden. Eine zusätzliche Eingrenzung könnte hilfsweise dadurch erfolgen, dass bei der „Betroffenheit“ einer Art auf § 44 Abs. 5 BNatSchG und damit nur auf die streng geschützten Arten verwiesen wird.

Für die in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele für „sensible Gebiete“, wie Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten ist jedenfalls festzuhalten, dass diese derzeit komplett dem Beurteilungsspielraum der Planungsträger unterliegen. Den Vorgaben der RED III entsprechende, geeignete und verhältnismäßige Instrumente und Datensätzen liegen hierfür in der Regel jedenfalls nicht vor. Weiter sind die im Gesetzesentwurf genannten Lebensraumtypen nicht flächendeckend kartiert, damit ist ein Zeitverzug bei Planaufstellung durch umfangreiche Kartierung zu befürchten.

### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249a Abs. 1 BauGB an:**

1. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Satzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist ausgeschlossen, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:
  1. —Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ~~oder~~
  2. —~~Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.~~

~~Eine Art im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 176 vom 20.7. 1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.~~

### 2.3.4. § 249a Abs. 2 BauGB

Absatz 2 regelt, dass bei möglichen negativen Umweltauswirkungen geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Plan darzustellen sind.

Außerdem ist der Wortlaut an die RED III anzupassen und „gegebenenfalls“ zu ergänzen. Denn es ist ein Unterschied, ob mögliche Auswirkungen oder tatsächlich eintretende Auswirkungen erheblich verringert werden.

In Satz 2 Nummer 2 sind mögliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten genannt. Bisher wird in der Artenschutzprüfung über § 44 Abs. 5 BNatSchG nur auf streng geschützte Arten abgestellt. Die Erweiterung des Artenspektrums ist zu streichen.

Das angeführte Erfordernis der „Wirksamkeit“ geht auf Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III zurück. Dort wird aber differenziert und klargestellt, dass dafür „geeignete Maßnahmen verhältnismäßig“ durchgeführt werden müssen.

Der Begriff „wirksam“ ist aus unserer Sicht problematisch. Wie soll man gewährleisten, dass eine fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme im jeweiligen Fall auch wirksam ist?

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249a Abs. 2 BauGB an:**

(2) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für ~~wirksame~~ **geeignete und verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, **gegebenenfalls** erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. ~~besonders~~ **streng** geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 134 des Bundesnaturschutzgesetzes und  
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.  
Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

### 2.3.5. § 249b Abs. 6 BauGB

Absatz 6 regelt die Konkurrenz zwischen Solar- und Windenergiegebieten. Sofern sich diese Gebiete überschneiden, sollen Windenergiegebiete einen Vorrang genießen. Die konkret vorgeschlagene Regelung führt de facto jedoch zu einer kategorischen Verdrängung von Solarenergiegebieten, obwohl es zahlreiche Beispiele in der Praxis gibt, in denen Wind und PV räumlich gemeinsam betrieben werden ("Hybrid-Parks"). Dies muss weiterhin sinnvoll möglich bleiben.

#### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 249b Abs. 6 BauGB an:

Soweit sich Solarenergiegebiete nach Absatz 1 oder Vorranggebiete für Solarenergie nach Absatz 5 mit ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergienutzung **insoweit** der Vorrang einzuräumen, **als dass die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigen darf**. Im Bereich der Überschneidung ist für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 sicherstellen.

### 2.3.6. § 249e Abs. 3 BauGB (neu)

Um die bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Schaffung von Beschleunigungsgebieten auch in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus effektiv zu nutzen, sollte § 249e BauGB (ehemals: § 249b BauGB) um einen Absatz 3 ergänzt werden.

#### Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 249e Abs. 3 (neu) BauGB an:

**(3) Haben die Landesregierungen Gebiete nach Absatz 1 und/oder 2 bestimmt, sollen die Gemeinden diese Gebiete gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land oder Solarenergie nach §§ 249a, 249c ausweisen.**

### 2.3.7. § 249 Abs. 3 BauGB

Im Gesetzesentwurf wird, wie unter 2.3.1. ausgeführt, in § 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB-E bei der planungsrechtlichen Betrachtung von Repowering-Vorhaben der bisherige Verweis auf § 16b BImSchG i. d. F. v. 24. September 2021 durch eine eigenständige Definition von Repowering-Vorhaben ersetzt. Die jeweiligen bauplanungsrechtlichen Normen sollten sich strikt an der immissionsschutzrechtlichen Definition orientieren.

**Der BDEW regt folgende Änderung in § 249 Abs 3 S. 1 BauGB an:**

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben **im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, wenn bei einem vollständigen Austausch**

- ~~1. die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und~~
- ~~2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.~~

### 2.3.8. Anlage 3 zum BauGB

Anlage 3 beinhaltet einen Katalog an Regeln für Maßnahmen, die in Beschleunigungsgebieten festgelegt werden können. Um den Rahmen der Stellungnahme nicht zu sprengen, behält sich der BDEW eine Kommentierung der Anlage 3 zum BauGB im weiteren Verfahren vor.

## 2.4. Änderungen im ROG - Planungsrecht

### 2.4.1. § 7 ROG

§ 7 ROG soll Planungsträger motivieren, Flächen für miteinander vereinbare Nutzungen auszuweisen und enthält eine Definition der gewünschten Mehrfachnutzung von Flächen. Der BDEW begrüßt die Klarstellung. Die Regelung hat aus Sicht des BDEW Informations- und Appellcharakter.

#### 2.4.2. § 28 Abs. 1 ROG

Die in Absatz 1 erfolgte Klarstellung, dass Windenergiegebiete nicht mehr als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgesetzt werden dürfen, ist zu begrüßen.

#### 2.4.3. § 28 Abs. 2, 4, 5 ROG

Die Anmerkungen zu § 249a und 245f BauGB gelten entsprechend.

#### 2.4.4. Anlage 3 zum ROG

Die Anmerkungen zu Anlage 3 des BauGB gelten entsprechend.

### 2.5. Änderungen im EEG - Folgeänderungen

Die Erweiterung der Berichtspflicht im Kooperationsausschuss auf Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land ist zu begrüßen.

Die weiteren Änderungen im EEG erscheinen als Folgeänderungen zu den neuen Gebietskategorien für die Solarenergie nachvollziehbar.

### 3. Solarenergie - Genehmigungs- und Planungsrecht

Die für die Windenergie bei sinnvoller Ausgestaltung grundsätzlich zielführenden Vorgaben für Beschleunigungsgebiete ergeben **bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) keinerlei Mehrwert**. Eine nationale Umsetzung ist für PV-FFA auch nicht zwingend durch die RED III vorgeschrieben und daher nicht erforderlich.

Insbesondere lehnt der BDEW eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung (UVP/UVP-VP) in Genehmigungsverfahren für PV-FFA ab. Sie ist aufgrund der in Bauleitverfahren durchzuführenden Umweltprüfung weder erforderlich noch mit Blick auf Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zielführend.

Für PV-FFA existiert im derzeitigen Recht über die kommunale Planungshoheit und das Bebauungsplanverfahren ein bewährtes System, um geeignete und ausreichende Flächen auszuweisen. Dies bestätigen die aktuellen Ausbauraten. Der BDEW setzt sich, nicht zuletzt auch aus Akzeptanzgründen, ganz klar für ein Festhalten an der kommunalen Planungshoheit ein. Zudem sieht der BDEW keinen beschleunigenden Effekt darin, für die Schaffung von Planungsrecht auf eine höhere Planungsebene zu wechseln. Sinnvoll wäre perspektivisch eine Flächenvorgabe vergleichbar zu jener für Windenergie an Land im WindBG, damit auch zukünftig ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Das wäre beim bisherigen System sinnvoll,

für einen Wechsel auf eine höhere Planungsebene wäre es zwingend der erste Schritt bzw. Grundvoraussetzung. Der BDEW sieht weder in der vorgeschlagenen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch in der Möglichkeit, durch Zahlung die Artenschutzprüfung zu umgehen, ein praktikables System.

### **3.1. Änderungen im UVPG**

Der BDEW begrüßt, dass der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 12 UVPG-E erstmals eine Definition für den Begriff der „Städtebauprojekte“ einführt und PV-FFA aus der Definition explizit herausgenommen werden.

Während der Referentenentwurf in der Folge konsequenterweise § 14b UVPG streicht, nimmt der Gesetzesentwurf § 14b UVPG wieder auf und schafft zusätzlich in Anlage 1 eine neue Nr. 18.9, die nunmehr für PV-FFA zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt (verpflichtend ab 30 Hektar, Vorprüfung ab 5 Hektar).

**Diese Wendung ist widersprüchlich und würde für PV-FFA eine UVP-Pflicht schaffen, die es so in der Praxis bisher nicht gab.**

Nach jetziger Rechtslage besteht eine UVP-(Vorprüfungs-)Pflicht nur für sog. Städtebauprojekte. PV-FFA sind jedoch nicht als Städtebauprojekte einzuordnen. Das sieht auch der Gesetzesentwurf so, indem er Städtebauprojekte in § 12 Abs. 12 UVPG entsprechend definiert und in der Begründung dazu ausführt:

„Ein Städtebauprojekt ist danach ein Bauvorhaben, das Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhaltet. Es können also neben Wohnsiedlungen auch Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren sowie die dafür vorgesehene Infrastruktur in diese Kategorie fallen. Es handelt sich meist, aber nicht zwangsläufig, um multifunktionale Vorhaben.“

Wie die jetzt neu aufgenommene Definition eindeutig darlegt, sind und waren PV-FFA gerade keine Städtebauprojekte. Die Begründung zu § 2 Abs. 12 UVPG-E legt sogar nahe, dass eine **Aufnahme von PV-FFA in die Kategorie der „Städtebauprojekte“ als europarechtswidrig** einzustufen ist, da die Herausnahme von PV-FFA aus der besagten Definition nach Angaben in der Gesetzesbegründung dem Grundtenor europäischer Vorgaben entspricht.

Vor diesem Hintergrund sind allerdings die weiteren Ausführungen im Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar, wonach Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nun nicht mehr unter diesen Begriff fallen:

*„Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im bisherigen Außenbereich, insbesondere Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, unterscheiden sich dagegen typischerweise in ihrer Gestalt und ihren Umweltauswirkungen von den aufgezählten Vorhaben und können daher nicht länger als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird.“*

Dadurch entsteht der Eindruck, dass PV-FFA zuvor als Städtebauprojekte einzustufen waren. Dem widerspricht der BDEW.

Die im Gesetzesentwurf zutreffend vorgenommene Definition von Städtebauprojekten entspricht lediglich dem jetzigen Auslegungsrahmen für Städtebauprojekte und ändert ihn nicht. An den sachlichen Gegebenheiten, die ausschlaggebend für die Einordnung als Städtebauprojekt sind, hat sich nichts geändert.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum es eines eigenen Tatbestands für die UVP-Pflichtigkeit von PV-FFA bedarf. Die **Pflicht ist europarechtlich nicht zwingend**. Der Art. 4 Abs. 2 UVP-RL fordert keine obligatorische Umsetzung, sondern den Mitgliedstaaten wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Vorhaben eine UVP-Pflicht zu begründen.

Auch angesichts der europäischen Vorgaben zum Artenschutzrecht sowie der deutschen Vorgaben zur Eingriffsregelung und Bebauungsplanverfahren kann die Einführung einer UVP-Pflicht nicht mit einem Erfordernis eines höheren Schutzniveaus begründet werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würde die Festlegung einer UVP(-Vorprüfungs-)pflicht inhaltlich zu keiner detaillierteren Prüfung zugunsten des Umweltschutzes führen. Es würde vielmehr ein rein **formalisiertes Verfahren** eingeführt, ohne Vorteile für berechnete gesellschaftliche Belange – mit entsprechenden Kosten, Zeitverzögerung und rechtlichen formalen Unsicherheiten.

Die Schutzgüter des UVPG und der Eingriffsregelung sind bis auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ schließlich deckungsgleich, wobei die Erheblichkeitsschwelle für „erhebliche Beeinträchtigungen“ gem. Eingriffsregelung sowie für den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach besonderem Artenschutzrecht niedriger ist als die Erheblichkeitsschwelle für „erhebliche Umweltauswirkungen“ gem. UVPG. Erhebliche Wirkungen sind daher bereits über die Eingriffsregelung und das Artenschutzrecht vermieden, bevor eine UVP überhaupt greifen würde. Die zusätzlichen Schutzgüter gem. UVPG werden wiederum bereits im Bebauungsplanverfahren i. V. m. der Baugenehmigung geprüft. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die Bebauungsplanverfahren bereits gewährleistet, so dass der Aarhus-Konvention ebenfalls mit dem bestehenden System Genüge getan wird.

Ein Solarpark, ganz gleich welcher Größe, kann zumindest außerhalb sensibler Schutzgebiete – für die es ebenfalls ein eigenständiges Prüfverfahren gibt – nach fachlicher Vernunft keine

Wirkungen entfalten, die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen könnten. Bei Planungen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind ausschließlich positive Wirkungen feststellbar, die auch in Kumulation bei größerer Flächengröße positiv bleiben.

Letztlich ist **die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführende Umweltprüfung also ausreichend und etabliert.**

Der BDEW fordert **die Streichung des § 14b UVPG sowie der neuen Nr. 18.9 in Anlage 1 zum UVPG.**

### **3.2. Änderungen im WindBG, BauGB und ROG**

Die im Rahmen der **Beschleunigungsgebiete** für Solarenergie vorgeschlagenen Sonderregelungen für Solarenergie lehnt der BDEW ab.

In der Begründung wird zudem explizit auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Baurecht verwiesen, die die Bestimmungen der RED III zu Genehmigungsverfahren umsetzen müssen (Landesbauordnungen). Damit bleiben die tatsächlichen Verfahrensregeln für Solaranlagen bis zur Umsetzung im Unklaren. Ob ein Mehrwert zu den jetzigen Verfahren entsteht, kann kaum abgeschätzt werden. Ein Flickenteppich uneinheitlicher Länderregelungen droht. Eine Umsetzung sollte zumindest geeint in der Musterbauordnung erfolgen.

Weiter ist unklar, welche Behörde das Verfahren bei der Solarenergie nach § 6c WindBG vornehmen soll, da es – anders als im BImSchG für die Windenergie – keine Konzentrationswirkung gibt.

Ohnehin ist fraglich, inwieweit die Kommunen von der im Gesetzesentwurf enthaltenen Möglichkeit, **Solargebiete in Flächennutzungsplänen** auszuweisen, Gebrauch machen (neues fakultatives Planungsrecht für die Solarenergie).

Da die Regelungen nicht verpflichtend sind, werden viele Kommunen auf das bekannte Bauleitplanverfahren zurückgreifen, welches parallel weiterhin angewendet werden darf. Selbst wenn eine Kommune die Möglichkeit nutzt, Solargebiete im Flächennutzungsplan zu definieren, sieht der BDEW darin bisher kaum einen Mehrwert.

Der Vorteil, dass man bei Umsetzung der Regelungen keine Erstellung eines Bebauungsplanes mehr benötigt, geht einher mit dem Umstand, dass die Themen aus dem Bebauungsplan dann in der privilegierten Baugenehmigung abzuarbeiten sind, was die Thematik aktuell eher unsicherer macht.

Durch die Tatsache, dass gleich mehrere Solargebiete im Flächennutzungsplan eingearbeitet werden können/sollen, könnte ein kritischer Standort die anderen unkritischen Standorte verzögern. Am Ende dauert das Verfahren in einem ungünstigen Fall länger.

Somit ist die Möglichkeit, Solargebiete auszuweisen zwar als Ergänzung hilfreich, wenn eine Kommune den Vorhabensträgern mehr Möglichkeiten für einen privilegierten Genehmigungsantrag ermöglichen möchte. Ob es zur Beschleunigung führt, ist allerdings aus den genannten Gründen fraglich.

Gleichzeitig könnte das Nebeneinander von gemeindlicher und landesgesetzlicher Festlegung von Vorranggebieten für Solarenergie für die vorrangigen Vorhaben (§§ 249b Abs. 2 und 3 BauGB) zu Konkurrenzplanungen auf den unterschiedlichen Ebenen führen.

**Zusammenfassend plädiert der BDEW dafür, die Regelungen im WindBG, BauGB und ROG für die Solaranlage zu streichen.**

Zuletzt weist der BDEW auf den Widerspruch hin, dass drei der Mindestkriterien für eine EEG-Förderung gem. § 37 Abs. 1a EEG für PV-FFA in Beschleunigungsgebieten baurechtlich gem. Anlage 3 des BauGB vorgegeben werden.

## **Ansprechpartnerinnen**

RAin Katharina Graf

Abteilung Recht

+49 30 300199-1525

katharina.graf@bdew.de

Asma Rharmouï-Claquin

Abteilung Erzeugung und Systemintegration

+49 30 300 199-1318

asma.rharmaoui-claquin@bdew.de